



Gemeinde Weiningen

Reglement Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4
III. Hausanschlussleitung	5
IV. Hausinstallationen	7
V. Wasserabgabe	8
VI. Wasserzähler	10
VII. Finanzierung	12
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	15

Beiblatt: Tarifordnung Wasserversorgung

Die Gemeinde Weiningen erlässt, gestützt auf die einschlägige, eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung, das folgende Wassereglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit
und Aufgaben
der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Sie führt eine eigene Rechnung, welche einen Bestandteil der Gemeindegutsrechnung bildet.

Art. 3

Gruppenwasser-
versorgung

Die Gemeinde Weiningen ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Weiningen-Geroldswil-Oetwil a.d.L. und dort durch zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte delegierte Mitglieder vertreten.

Art. 4

Umfang der
Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 5

Generelles
Wasserversor-
gungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen. Sie kann zu keinen Kosten verpflichtet werden.

Art. 6

Leitungsnetz
Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 7

Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

	Art. 8
Hydranten- anlagen	Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
	Art. 9
Betätigung von Hydranten und Schiebern	Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
	Art. 10
Beanspruchung Privatgrund	Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen entschädigungslos zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

	Art. 11
Definition	Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation bis und mit Wasseruhr. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
	Art. 12
Erstellung	Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Ausführung	<p>Art. 13</p> <p>Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.</p>
Technische Bedingungen	<p>Art. 14</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.</p>
Erwerb Durchleitungsrechte	<p>Art. 15</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht wird auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen.</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Art. 16</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p>
Unterhalt	<p>Art. 17</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte, zu Lasten des Grundeigentümers, unterhalten und erneuert.</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>
Stillegung	<p>Art. 18</p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.</p>

IV. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 19
- Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.
- Art. 20
- Abnahme Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- Art. 21
- Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- Art. 22
- Technische
Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.
- Art. 23
- Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- Art. 24
- Wasserbehand-
lungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Art. 25

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. WASSERABGABE

Art. 26

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 27

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung und anerkennt keine Schadenersatzansprüche für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Wasserzufuhr oder durch Aenderungen der Zusammensetzung, Härte, Temperatur und des Druckes entstehen können. Der Schutz von empfindlichen Apparaten ist Sache des Bezügers.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügeren rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 28

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die

Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidg. und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 29

Haftung des
Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 30

Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 31

Wasserablei-
tungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 32

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 33

Vorübergehender
Wasserbezug,
Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 34
Kündigung des Wasserbezuges Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 35
Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 36
Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins, laufenden Brunnen u.dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und ähnliches bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 37
Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit speziell grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 38
Verschwendung Jede Verschwendung von Trinkwasser ist ausdrücklich untersagt.

VI. WASSERZAEHLER

Art. 39
Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung installiert und unterhalten.

	Art. 40
Haftung	Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
	Art. 41
Standort	Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
	Art. 42
Technische Vorschriften	Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitzsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
	Art. 43
Messung	Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
	Art. 44
Störungen	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 45

Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VII. FINANZIERUNG

Art. 46

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 47

Bemessung der Gebühren Grundsatz

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Anschlussgebühren
- Verwaltungsgebühren
- Benützungsgebühren

Art. 48

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung, die Kosten der Versorgungsleitungen die Grundeigentümer, abzüglich allfälliger Subventionen.

Art. 49

Kostenverleger Fälligkeit

Die Verlegung und die Fälligkeit der Kosten der Versorgungsleitung erfolgt analog den Kosten für Strassenbau und Kanalisation nach den Regeln des Quartierplanverfahrens.

Dient eine Hauptleitung gleichzeitig als Versorgungsleitung, so haben die Grundeigentümer adäquate Kosten der für die zonengemässe Ueberbauung erforderliche reinen Versor-

gangsleitung zu übernehmen. Als Norm gilt für eine 2-geschossige Zone NW 125 mm, für eine 3-geschossige Zone NW 150 mm.

Sofern die Fälligkeit der Kosten nicht nach den Regeln des Quartierplanverfahrens bestimmt wird, erfolgt diese mit dem Anschluss des Grundstückes.

Art. 50

Kostentragung
Hausanschluss-
leitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt direkt an den Grundeigentümer.

Art. 51

Anschlussgebühren

Für den Anschluss einer oder mehrerer zusammengefasster Liegenschaften an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Bei wesentlichen Erweiterungen, die eine Steigerung des Basiswertes zur Folge haben, oder bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauches bewirken, ist eine Nachzahlung zu leisten.

Die Anschlussgebühr beträgt für Wohnhäuser 1 % (ein Prozent) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude, mindestens aber Fr. 500.--. Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschafts-Neubauten können die Anschlussgebühren durch das Werk abweichend festgelegt werden.

Art. 52

Verwaltungs-
gebühren

Der Grundeigentümer, bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasseranschlusspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Einrichtungen in Anwendung des Wasserreglementes, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

Art. 53

Benützung-
gebühr Tarif-
ordnung

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren sind der Wasserzins als Verbrauchsgebühr und eine Gebühr für die Miete der Wasseruh-

ren. Die Höhe der Benützungsgebühr ist in der Tarifordnung festgelegt. Sie ist durch den Gemeinderat periodisch zu überprüfen und nach Massgabe von Art. 46 festzusetzen.

In der Tarifordnung wird ausserdem die Gebührenhöhe für besondere Verbraucher wie die Gebühr für Wasser für Kühl- und Klimaanlage bzw. der Bauwasserzins festgelegt.

Art. 54

Laufbrunnen
und Hydranten

Für den Wasserbezug der laufenden Brunnen und ab Hydranten wird durch interne Verrechnung der Betriebsrechnung der Wasserversorgung eine angemessene jährliche Entschädigung gutgeschrieben, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Art. 55

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch die Wasserversorgung mindestens ein mal pro Jahr in Rechnung gestellt. Sie können zusammen mit anderen periodischen Abgaben erhoben werden. Zahlungsfrist und Bedingungen legt der Gemeinderat fest.

Art. 56

Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 57

Gebührenpflichtige
Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren werden von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft ist.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung auf die Stockwerkeigentums-Gemeinschaft.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 58
- Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 59
- Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- Art. 60
- Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15.12.1977 inkl. sämtlichen nachträglichen Aenderungen.
- Art. 61
- Revision Aenderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Weiningen, 22. September 1986

Namens des Gemeinderates Weiningen:

Der Präsident: Der Schreiber:

J. Haug

H.R. Magnet

Dieses Wasserversorgungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dez. 1986 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung Weiningen:

Der Präsident: Der Schreiber:

J. Haug

H.R. Magnet

